

Alles zu unternehmen und Nichts zu unterlassen, was zur Auf-
 findigmachung der Wahrheit dienen, also dazu beitragen kann,
 die Thatfrage richtig zu beurtheilen, ob ein Verbrechen und das
 behauptete insbesondere stattgefunden habe, unter welchen Um-
 ständen es verübt worden und wer der Urheber desselben sei. Die
 Nothwendigkeit dieser Erörterung wird bedingt durch die Straf-
 bestimmungen des Criminalgesetzbuchs, muß also bei jedem Sy-
 steme des Criminalprocesses sich gleichmäßig geltend machen. Am
 wenigsten kann in dieser Beziehung die Vergleichung beider Sy-
 steme zum Nachtheile des Systems der Schriftlichkeit ausfallen,
 da die Hindernisse oder auch Erschwernisse einer vollständigen
 Ermittlung alles dessen, was die Erreichung des Zwecks, die
 Wahrheit zu erforschen, erfordert, bei der Schriftlichkeit gar
 nicht, wohl aber bei der Mündlichkeit eintreten kann. Aller-
 dings ist nicht die ganze Verhandlung an eine einzige Audienz ge-
 bunden, es können dergleichen mehre nach einander angeordnet
 werden; allein die Vielfältigkeit derselben ist immer schwierig,
 und in den meisten Fällen ist es gar sehr zu wünschen, daß die
 Audienzen sich nicht zu sehr häufen, weil im entgegengesetzten
 Falle die Besorgniß eintreten muß, daß den Mitgliedern des
 Gerichts um so leichter Eins oder das Andere, wenn auch
 nicht ganz, doch in seiner erreichbaren Vollständigkeit wieder
 entgehe, was vorher verhandelt worden, und bei Abfassung
 des Urtheils von Wichtigkeit ist. Bei dem schriftlichen Verfah-
 ren findet ein solches Hinderniß nicht statt. Unbestritten be-
 wegt sich der Untersuchungsrichter freier in dieser Beziehung bei
 dem schriftlichen Verfahren, als bei dem mündlichen, weil
 keine Rücksicht eintreten kann, welche abhalten könnte, neue
 Erörterungen anzustellen. Schon deshalb kann von Lücken-
 haftigkeit und Ungenauigkeit bei dem schriftlichen Verfah-
 ren weniger die Rede sein, als bei dem mündlichen. Noch
 mehr spricht das Princip der Schriftlichkeit selbst gegen diesen
 Vorwurf. Der Unterschied beider Systeme beruht ja eben darin,
 daß die Schriftlichkeit den Grundsatz festhält, von jeder ein-
 zelnen Handlung im Untersuchungsverfahren bleibende,
 dauernde Rechenschaft zu geben, durch die Niederschrift
 alle Resultate der Untersuchung urkundlich zu machen und voll-
 ständig zu sammeln, um selbige jederzeit einer Prüfung unter-
 werfen zu können, wogegen die Mündlichkeit diese Forderung
 nicht nur nicht stellt, sondern alle Verhandlungen vor Gericht
 bloß durch das Gehör und durch das Gesicht auffaßt. Eben diese
 Verschiedenheit beweist klar, daß, wenn auf der einen Seite
 Lückenhaftigkeit und Ungenauigkeit zu besorgen ist, diese Besorg-
 niß bei dem mündlichen Verfahren in weit höherm Grade als bei
 dem schriftlichen eintritt. Vernehmungen, Verhöre sind nach
 beiden Systemen auf das Wesentliche, auf das zur künftigen
 Entscheidung Nothwendige zu beschränken. Weder nach dem
 einen, noch nach dem andern Systeme wird der Recht sprechende
 Richter dem Angeschuldigten oder den Zeugen gestatten, fremd-
 artige Dinge vorzubringen. Nach beiden Systemen würde der
 Untersuchungsrichter dies Ungebührniß ihm bald verweisen. Hier
 ist kein Unterschied, und es kann auch kein Unterschied stattfinden.
 Die Schriftlichkeit verlangt, daß sowohl der Angeschuldigte, als

auch der Zeuge seine Angaben zu Protokoll gebe; sie verlarzt
 oder läßt es doch zu, daß diese Angaben wörtlich, wie sie ertheilt
 worden sind, niedergeschrieben werden. Die Schriftlichkeit ge-
 stattet ferner, daß der vernommene Angeklagte oder der abgehörte
 Zeuge durch eigene Einsicht des Protokoll, dessen Vollständig-
 keit und Genauigkeit legalisire, was bei dem mündlichen Ver-
 fahren keineswegs geschieht. Hierin liegt aber gerade der Schutz
 gegen Lückenhaftigkeit und Ungenauigkeit, welcher die Mündlich-
 keit darum mehr ausgesetzt bleibt, weil sie das Princip, das
 Geschehene, aber Vorübergehende durch Niederschrift b l e i b e n d
 zu machen, verwirft. Bei der Mündlichkeit kann, wenn auch
 nicht über das Hauptsächliche, was angeführt und bezeugt
 worden ist, doch über das Einzelne, was auf verschiedene Fra-
 gen ausgesagt wurde und Einfluß auf die Entscheidung haben
 kann, Ungewißheit entstehen, wenn das Ausgesagte entweder
 nicht richtig aufgefaßt, oder nicht genau im Gedächtnisse behal-
 ten wird, und bei dem Andrang neuer Angaben neuer That-
 sachen, wenn auch nicht ganz verloren geht, doch nicht unver-
 ändert zur Entscheidung gelangt. Liegt nun die Lückenhaftigkeit
 wohl gar nicht bloß in der Auffassung, sondern in der Verhand-
 lung selbst, so wird die Entdeckung dieser Lücken noch besonders
 erschwert oder selbst unmöglich. Was hier gesagt ist, enthält
 keinen Vorwurf, weder für den Untersuchungsrichter, noch für
 die Beisitzer des Gerichts, welchen die Entscheidung obliegt.
 Es ist dies ein nicht abzumendender Uebelstand; die Unmöglich-
 keit vollständiger Fixirung aller einflussreichen Thatsachen läßt
 sich bei besonders umfangreichen oder schwierigen Untersuchungen
 nicht bestreiten, und finden Sie dennoch die Bezeichnung: Un-
 möglichkeit, zu stark, so ist doch nicht zu leugnen, daß bei
 verwickelten Sachen die Schwierigkeit vollständiger Fest-
 haltung ohne Niederschrift so bedeutend ist, daß sie kaum über-
 wunden werden kann, da kein vollständiges Material vorliegt.
 Wer mit großen Untersuchungen zu thun gehabt hat,
 der wird wissen, wie es schon bei vollständig vorliegen-
 den Acten schwer ist, durchzukommen, d. h. über alle- und
 jede einflussreichen Umstände vollständig Rechenschaft zu geben.
 Weit schwerer ist dies noch bei Aussagen von Zeugen, die sich
 durchkreuzen, den wahren Zusammenhang der Sache vollkom-
 men aufzufassen. Diese Möglichkeit und Sicherheit gewährt
 nur das schriftliche Verfahren in hinreichender Maße. Gleich-
 viel, ob Lückenhaftigkeit oder Ungenauigkeit in der Auffassung
 oder in der Verhandlung selbst beruhen, wird sie in beiden Fäl-
 len bei der Schriftlichkeit leichter erkennbar und abstellbar, bei
 der Mündlichkeit hingegen schwierig, oft gar nicht zu erkennen
 sein. Muß demnach der Schriftlichkeit aus Gründen, die in der
 Sache selbst liegen — a priori — der Vorzug gegeben werden,
 kann der §. 311 des Gerichts gemachte Vorwurf der Lückenhaf-
 tigkeit und Unzuverlässigkeit das schriftliche Verfahren nicht,
 am wenigsten im Vergleiche mit dem bloß mündlichen Verfah-
 ren treffen, so bleibt noch zu untersuchen übrig, ob etwa andere
 Verschiedenheiten beider Systeme vorliegen, durch welche der
 Vorwurf der Deputation als gegründet bewiesen werde, den sie
 dem schriftlichen Verfahren gemacht hat. Worin könnten aber